

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1645/97 der Kommission vom 19. August 1997 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1629/97 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 1
- Verordnung (EG) Nr. 1646/97 der Kommission vom 19. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 2
- Verordnung (EG) Nr. 1647/97 der Kommission vom 19. August 1997 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1997 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann 4

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

97/554/EG, Euratom:

- * **Beschluß Nr. 2/97 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 4. August 1997 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend 5**

Kommission

97/555/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel ⁽¹⁾ 9**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 1997 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS) ⁽¹⁾..... 14**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1645/97 DER KOMMISSION

vom 19. August 1997

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1629/97 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1629/97 der Kommission⁽⁴⁾ hat die geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse festgesetzt.

Eine Überprüfung der veröffentlichten Fassung hat ergeben, daß diese nicht den Maßnahmen entspricht, die

dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme vorgelegt worden sind. Diese Verordnung ist deshalb zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1629/97 wird durch Artikel 2 dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, die für Nordkorea bestimmt sind, wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 1006 30 eine Erstattung von 367 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. August 1997 in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 15. August 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1997

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1997, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1646/97 DER KOMMISSION

vom 19. August 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden EinfuhrpreiseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungs-
einheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung derpauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1997

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. August 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0709 90 79	052	61,8	
	999	61,8	
0805 30 30	052	63,5	
	388	66,9	
	524	69,3	
	528	56,4	
	999	64,0	
0806 10 40	052	124,3	
	400	189,1	
	600	103,7	
	624	190,0	
	999	151,8	
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	388	72,3	
	400	61,0	
	508	60,2	
	512	27,9	
	524	63,4	
	528	57,8	
	804	68,5	
	999	58,7	
	0808 20 57	052	71,0
		388	45,4
512		85,1	
528		41,9	
999		60,9	
0809 30 41, 0809 30 49	052	79,2	
	999	79,2	
0809 40 30	052	51,6	
	064	68,0	
	066	52,8	
	624	250,3	
	999	105,7	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1647/97 DER KOMMISSION**vom 19. August 1997****über das Ausmaß, in dem den im Juli 1997 eingereichten Anträgen auf Einfuhrrechte für zum Mästen bestimmte männliche Jungrinder stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1376/97 der
Kommission vom 17. Juli 1997 zur Eröffnung und
Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Mast
bestimmte männliche Jungrinder (1. Juli 1997 bis 30.
Juni 1998) (¹), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1376/97
ist die Stückzahl männlicher Jungrinder, die im Zeitraum
1997/98 unter Sonderbedingungen eingeführt werden
können, festgesetzt worden.

Die Beantragung von Anträgen auf Einfuhrrechte hat die
Genehmigung der betreffenden Anträge gemäß der
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jedem gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG)
Nr. 1376/97 eingereichten Antrag auf Einfuhrrechte wird
bis zu 0,617 % der beantragten Menge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1997

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 189 vom 18. 7. 1997, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

**BESCHLUSS Nr. 2/97 DES ASSOZIATIONSRATES
ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN
MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND RUMÄNIEN ANDERERSEITS**

vom 4. August 1997

zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Rumäniens an Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

(97/554/EG, Euratom)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁽¹⁾,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁽²⁾ über die Beteiligung Rumäniens an Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 des genannten Zusatzprotokolls kann Rumänien sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft, vor allem in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, beteiligen.

Nach Artikel 2 des genannten Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Rumänien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Rumänien beteiligt sich an den Programmen der Europäischen Gemeinschaft „Leonardo da Vinci“, „Jugend für Europa“ und „Sokrates“ entsprechend den Voraussetzungen und Bedingungen, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, welche Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme „Leonardo da Vinci“, „Jugend für Europa“ und „Sokrates“.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf seine Annahme folgt.

Geschehen zu Brüssel am 4. August 1997.

Im Namen des Assoziationsrats

Der Präsident

J. POOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1994, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 30. 12. 1995, S. 40.

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG RUMÄNIENS AN DEN PROGRAMMEN „LEONARDO DA VINCI“, „JUGEND FÜR EUROPA“ UND „SOKRATES“

1. Rumänien beteiligt sich an allen Aktionen der Programme „Leonardo da Vinci“, „Jugend für Europa“ und „Sokrates“ (nachstehend „Programme“ genannt), und zwar — soweit in diesem Beschluß nichts anderes geregelt ist — in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß 94/819/EG des Rates über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, dem Beschluß Nr. 818/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Annahme der dritten Phase des Programms „Jugend für Europa“ und dem Beschluß Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm „Sokrates“ genannt sind.
2. — Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Vorlage, die Bewertung und die Auswahl der Anträge zugunsten von förderungswürdigen Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Rumänien sind dieselben, die für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft gelten.
— Die Aktionen zur Förderung von Fremdsprachenkenntnissen beziehen sich auf die Amtssprachen der Gemeinschaft. Unter besonderen Umständen sind andere Sprachen zulässig, wenn dies für die Durchführung der Programme erforderlich ist.
3. Um den Gemeinschaftscharakter der Programme zu gewährleisten, muß an den von Rumänien vorgeschlagenen transnationalen Projekten und Aktionen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein. Über diese Mindestanzahl wird im Rahmen der Durchführung der Programme entschieden, wobei die Art der verschiedenen Aktivitäten, die Anzahl der an dem jeweiligen Projekt beteiligten Partner sowie die Anzahl der am Programm beteiligten Länder berücksichtigt werden. Projekte und Aktionen, die nur von Rumänien und EFTA/EWR-Staaten oder anderen Drittländern, auch solchen, die mit der Gemeinschaft ein Assoziationsabkommen geschlossen haben und denen die Programme zur Beteiligung offenstehen, durchgeführt werden, kommen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht in Betracht.
4. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen betreffend die Programme „Leonardo da Vinci“, „Jugend für Europa“ und „Sokrates“ sieht Rumänien auf nationaler Ebene geeignete Strukturen und Mechanismen vor und trifft alle sonstigen notwendigen Maßnahmen, um die Koordinierung und Organisation der Durchführung der Programme auf nationaler Ebene zu gewährleisten.
5. Zur Deckung der Kosten, die sich aus der Beteiligung Rumäniens an den Programmen ergeben, zahlt Rumänien jährlich einen Betrag in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II).
Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag, falls erforderlich, jederzeit anpassen.
6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie Rumänien tun im Rahmen der bestehenden Vorschriften alles, um Studierenden, Lehrkräften, Angehörigen des Hochschulverwaltungspersonals, Jugendlichen und anderen berechtigten Personen, die sich zum Zweck der Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Aktionen von Rumänien in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und umgekehrt begeben, Freizügigkeit und die freie Wahl des Wohnsitzes zu erleichtern.
7. Unbeschadet der Verantwortung der Kommission und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Begleitung und Bewertung der Programme werden diese gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse über „Leonardo da Vinci“, „Jugend für Europa“ und „Sokrates“ (Artikel 10, 9 und 8) partnerschaftlich von Rumänien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften laufend überwacht. Rumänien unterbreitet der Kommission entsprechende Berichte und beteiligt sich an allen anderen von der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang getroffenen spezifischen Maßnahmen.
8. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 6 des Beschlusses über „Leonardo da Vinci“, Artikel 6 des Beschlusses über „Jugend für Europa“ und Artikel 4 des Beschlusses über „Sokrates“ wird Rumänien zu Koordinierungssitzungen eingeladen, die den ordentlichen Sitzungen des Komitees vorausgehen und alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Beschlusses betreffen. Die Kommission informiert Rumänien über die Ergebnisse der ordentlichen Sitzungen.
9. Bewerbungen, Verträge, Berichte und sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Rahmen der Programme sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

ANHANG II

FINANZBEITRAG RUMÄNIENS ZU „LEONARDO DA VINCI“, „SOKRATES“ UND „JUGEND FÜR EUROPA“

1. Der Finanzbeitrag Rumäniens dient zur Deckung

- der Zuschüsse oder sonstiger Unterstützungsgelder aus Programmmitteln für rumänische Teilnehmer;
- der gegebenenfalls aus Programmmitteln gezahlten Unterstützungsgelder für die staatlichen Stellen;
- der infolge der Beteiligung Rumäniens bei der Verwaltung der Programme durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusätzlich entstehenden Kosten.

2. Die Zuschüsse oder sonstigen Unterstützungsgelder, die rumänische Empfänger und staatliche Stellen Rumäniens aus Programmmitteln erhalten, dürfen je Haushaltsjahr den von Rumänien entrichteten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht überschreiten.

Ist der Beitrag Rumäniens zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und sonstigen Unterstützungsgelder aus Programmmitteln für rumänische Empfänger und die zuständigen staatlichen Stellen, so überträgt die Kommission den Überschuß auf das folgende Haushaltsjahr, wo er vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen wird. Etwaige Überschüsse bei Abschluß des Programms werden Rumänien erstattet.

3. Leonardo da Vinci

Der Jahresbeitrag Rumäniens beträgt ab 1997 4 500 000 ECU. Davon sind 300 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten bestimmt, die der Kommission durch die Beteiligung Rumäniens bei der Verwaltung des Programms entstehen.

4. Sokrates

Der Beitrag Rumäniens beträgt:

- 3 481 000 ECU im Jahr 1997 für Rumäniens Beteiligung an Kapitel II (Schulbildung, Comenius) und Kapitel III (horizontale Maßnahmen). Davon dienen 228 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die der Kommission durch die Beteiligung Rumäniens bei der Verwaltung des Programms entstehen;
- 7 911 000 ECU in den Jahren 1998 und 1999 für seine Beteiligung am gesamten Programm „Sokrates“ einschließlich des Kapitels I (Erasmus). Davon dienen 518 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten, die der Kommission durch die Beteiligung Rumäniens bei der Verwaltung des Programms entstehen.

5. „Jugend für Europa“

Der Jahresbeitrag Rumäniens beträgt:

- 575 000 ECU im Jahr 1997 für die Teilnahme an den Aktionen A.I und B.I. Davon sind 40 000 ECU zur Deckung der zusätzlichen Kosten bestimmt, die der Kommission durch die Beteiligung Rumäniens bei der Verwaltung des Programms entstehen;
- 725 000 ECU im Jahr 1998 und 1 332 000 ECU im Jahr 1999 für die Teilnahme an allen Aktionen des Programms mit Ausnahme von Aktion D. Davon sind 50 000 ECU im Jahr 1998 und 80 000 ECU im Jahr 1999 zur Deckung der zusätzlichen Kosten bestimmt, die der Kommission durch die Beteiligung Rumäniens bei der Verwaltung des Programms entstehen.

6. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Verwaltung des rumänischen Beitrags.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und jeweils zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Rumänien Mittel in Höhe seines Kostenbeitrags gemäß dieses Beschlusses an.

Dieser Beitrag wird in Ecu auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission eingezahlt.

Rumänien zahlt seinen Jahreskostenbeitrag gemäß dieses Beschlusses entsprechend der Mittelanforderung und binnen einer Frist von drei Monaten. Treten bei der Beitragszahlung Verzögerungen ein, so muß Rumänien auf den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an Zinsen zahlen. Der Zinssatz entspricht dem um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Satz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für den Monat, in den der Fälligkeitstag fällt, für seine Transaktionen in Ecu ⁽¹⁾ anwendet.

7. Die in den Nummern 3, 4 und 5 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten zahlt Rumänien aus seinem Staatshaushalt.
8. Rumänien zahlt 1997 20 %, 1998 59 % und 1999 60 % der Kosten für seine Beteiligung an den Programmen aus seinem jeweiligen Staatshaushalt.

Die übrigen 80 % bzw. 41 % und 40 % werden 1997, 1998 und 1999 vorbehaltlich der PHARE-Programmierungsverfahren aus Mitteln der nationalen PHARE-Richtprogramme für Rumänien gezahlt.

⁽¹⁾ Der Zinssatz wird jeden Monat im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1997

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder/Bindemittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/555/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die

beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung, Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Baukalke, einschließlich**

Weißkalke
Dolomitkalke und
hydraulische Kalke

*ANHANG II***Gebrauchliche/Normale Zemente, einschließlich**

Portlandzemente

Portlandkompositzemente: Portland-Hüttenzemente/Hochofenschlackenzemente: A-S und B-S; Portland-Silicastaubzemente: A-D; Portland-Puzzolanzemente: natürlich A-P, natürlich B-P, künstlich A-Q und künstlich B-Q; Portland-Flugaschezemente: kieselsäurereich A-V, kieselsäurereich B-V, kalkreich A-W und kalkreich B-W; Portland-Schieferzemente/Tonschieferzemente: A-T und B-T; Portland-Kalksteinzemente: A-L und B-L; Portland-Kompositzemente: A-M und B-M;

Hochofenzemente: A, B und C

Puzzolanzemente: A und B; und

Kompositzemente: A und B

Spezialzemente, einschließlich

Zemente NW mit niedriger Hydratationswärme

Zemente HS mit hohem Sulfatwiderstand/Sulfatbeständige Zemente

Weißzemente

meerwasserbeständige Zemente und

Zemente NA mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt

Calciumalminatzemente/Tonerdeschmelzemente

Putz- und Mauerbinder/Mauerwerks-Zemente

Hydraulische Tragschichtbinder im Straßenbau

ANHANG III

PRODUKTFAMILIE

ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER/BINDEMITEMEL

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) werden CEN/CENELEC gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
Gebräuchliche/Normale Zemente, einschließlich: — Portlandzemente — Portlandkompositzemente Portland-Hüttenzemente/ Hochofenschlackenzemente Portland-Silicastaubzemente Portland-Puzzolanzemente Portland-Flugaschezemente Portland-Schieferzemente/ Tonschieferzemente Portland-Kalksteinzemente Portland-Kompositzemente — Hochofenzemente — Puzzolanzemente — Kompositzemente	Erzeugung von Beton, Mörtel, Einpreßmörtel und anderen Mischungen für den Bau und zur Herstellung von Bauprodukten	—	1 +
Spezialzemente, einschließlich: — Zemente NW mit niedriger Hydratationswärme — Zemente HS mit hohem Sulfatwiderstand/Sulfatbeständige Zemente — Weißzemente — meerwasserbeständige Zemente — Zemente NA mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt		—	1 +
Calciumaluminatzemente/Tonerdeschmelzzemente		—	1 +
Putz- und Mauerbinder/Mauerwerks-Zemente		—	1 +
Baukalke, einschließlich: — Weißkalke, — Dolomitkalke — hydraulische Kalke		—	2
Hydraulische Tragschichtbinder im Straßenbau		Erzeugung von Beton, Mörtel, Einpreßmörtel und anderen Mischungen für die Stabilisierung von Tragschichten im Straßenbau	—

-
- System 1 +: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), mit Stichprobenprüfung von im Werk entnommenen Proben.
- System 2: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle (ohne laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle).
- System 2 +: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrollen sowie einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.
-

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1997

über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/556/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder Produktfamilien festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzuwenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung, Möglichkeit 2 und Möglichkeit 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konformität der Produkte nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

Artikel 2

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang II wird in den Mandaten zur Erarbeitung von Leitlinien für europäische technische Zulassungen angegeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

ANHANG I

Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz, in denen Produkte der Brandverhaltensklassen A ⁽¹⁾, B ⁽¹⁾ oder C ⁽¹⁾ und A (ohne Prüfung), D, E oder F verarbeitet und die für Außenwände bestimmt sind, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden, sowie außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz, die für Außenwände bestimmt sind, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden.

Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz, in denen Produkte der Brandverhaltensklassen A ⁽²⁾, B ⁽²⁾ oder C ⁽²⁾ verarbeitet und die für Außenwände bestimmt sind, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden.

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

⁽²⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.

ANHANG II

PRODUKTFAMILIE

AUSSENLIEGENDE WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME ODER -BAUSÄTZE MIT PUTZ (1/1)

Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird die EOTA gebeten, in der betreffenden Leitlinie für europäische technische Zulassungen das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)	Bei Außenwänden, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden	A (1)-B (1)-C (1)	1
		A (2)-B (2)-C (2) A (ohne Prüfung) D-E-F	2+
	Bei Außenwänden, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden	alle	2+

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 2+: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 1 mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle aufgrund einer Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer laufenden Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

(1) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.

(2) Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.